

Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstr. 1, 10178 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Carl Philipp Trump
Kolonnenstr. 8
10827 Berlin

Medienanstalt Berlin-Brandenburg
Kleine Präsidentenstr. 1
10178 Berlin

Telefon 030 264 967-0
www.mabb.de

Nachrichtlich an:

Herrn RA Sahin Erdil
Torstr. 178
10115 Berlin

Berlin, 23. März 2026
Unser Az.: 803/25

Vollzug des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)

Hier: <https://verbrecher.online>

In Vollziehung des 2. Prüfausschusses Telemedien der 6. Amtsperiode (eröffnet am 14. Januar 2026) der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) per Umlaufverfahren gefassten Beschlusses auf der Grundlage von § 20 Abs. 1, 4, 6 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV) i.V.m. § 109 Abs. 1 MStV ergeht der folgende

Bescheid

1. Die KJM stellt fest und beanstandet, dass Herr Carl Phillip Trump (nachfolgend Anbieter) mit der Verbreitung des Telemedienangebotes <https://verbrecher.online> gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV (Gewaltpornografie) und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV (Gewaltverherrlichung) verstößt.
2. Dem Anbieter wird gemäß § 20 Abs. 1 und 4 JMStV i.V.m. § 109 Abs. 2 MStV für die Zukunft untersagt, das Angebot unter Ziffer 1 des Tenors in der vorliegenden Form zu verbreiten.
3. Die Verpflichtung gemäß Ziffer 1 und 2 wird mit der Androhung eines Zwangsgeldes von je 1.000,- Euro pro Verstoß für den Fall verbunden, dass ihr nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides Folge geleistet wird.
4. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 750,- Euro gemäß § 104 Abs. 11 MStV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 1, § 2 der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien in Verbindung mit Ziffer D. 4. des Gebührenverzeichnisses zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweitausgerichtete Medien erhoben.

Begründung**I.**

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) wurde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auf das Telemedienangebot aufmerksam.

Die Seite „Verbrecher.online“ präsentiert sich als eine Plattform mit provokanter politisch-kultureller Botschaft, die KI-animierte Darstellungen zukünftiger Bestrafungen von sogenannten „mafia fucks“ zeigt bzw. ankündigt. Der Text argumentiert, dass ein sehr kleiner Teil der Bevölkerung (0,1 %) als gewalttätige „Un-Menschen“ gilt, die für strukturelle und körperliche Gewalt verantwortlich gemacht werden und deshalb einer extrem harten Bestrafung (dauerhafte Folter) unterzogen werden sollten, um Gewalt in der Gesellschaft auszurotten. Der Ton ist aggressiv, beleidigend gegenüber als „Verbrecher“ bezeichneten Gruppen und kombiniert radikale Strafvorstellungen mit politischen Meinungen darüber, wie Gesellschaft und Rechtssystem gestaltet sein sollten.

Zur Demonstration der veröffentlichten Botschaft enthält die Seite aktuell 30 explizite, KI-generierte Bewegbilddarstellungen von Politiker:innen und anderen Personen des öffentlichen Lebens/ der Zeitgeschichte, denen die Gliedmaßen amputiert wurden und die von männlichen KI-Figuren penetriert werden.

Darüber hinaus enthält das Angebot aktuell drei Kurzvideos, in denen der Anbieter seinen Unmut über die seiner Ansicht nach Gewaltverbrecher, sprich den sogenannten mafia fucks zum Ausdruck bringt.

Verantwortlich für die Domain ist laut Impressum Carl Philipp Trump, Kolonnenstr. 8 in 10827 Berlin (<https://gut-menschen-partei.de/impressum/>).

Die Domain ist frei abrufbar. Sie weist kein technisches Mittel, insbesondere kein Age-de-Label auf und ebenso wenig ein AVS.

Die mabb erhielt am 25. August 2025 von der Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter (FSM) einen Hinweis zum Angebot. Darin machte die FSM auf das Angebot aufmerksam und teilte mit, dass vorliegend möglicherweise ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV vorliegen könnte.

Fast zeitgleich (am 28. August 2025) erhielt die mabb – ebenfalls zu der einschlägigen Seite – einen Hinweis von jugendschutz.net. Hierin teilte jugendschutz.net mit, dass sie ein Hinweisschreiben wegen eines möglichen Verstoßes gegen den JMStV an den Anbieter, Herrn Carl Philipp Trump, versendet habe. jugendschutz.net machte den Anbieter darin auf mögliche Verstöße gegen § 5 Abs. 1 JMStV sowie gegen § 18 JuSCHG aufmerksam und fordert ihn auf, sein Angebot jugendschutzkonform zu gestalten.

In der darauffolgenden Stellungnahme vom 8. September 2025 stritt der Verantwortliche einen möglichen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV und § 18 JuSCHG ab und erläuterte dies umfassend.

Am 7. Oktober 2025 gab die mabb den Aufsichtsfall gemäß § 41 Abs. 1 OWiG an die Staatsanwaltschaft Berlin ab, da Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV vorlagen.

Am 12. Dezember 2025 (Eingang 18. Dezember 2025) erhielt die mabb eine Rückmeldung der Staatsanwaltschaft Berlin, aus der hervorgeht, dass der Anbieter, Carl Philipp Trump, laut eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens schuldunfähig sei. Demzufolge stelle die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen ihn nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Mit Schreiben vom 17. November 2025 (laut PZU-Rückschein zugestellt am 19. November 2025) hörte die mabb den Anbieter, Herrn Carl Philipp Trump, im Rahmen des medienrechtlichen Verwaltungsverfahrens an. In der Anhörung wies die mabb den Anbieter auf mögliche Verstöße gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV hin und machte ihn darauf aufmerksam, dass er sein gesamtes Angebot nach den gesetzlichen Vorschriften des Jugendmedienschutzes anzupassen habe.

Der Anbieter hat weder zu der Anhörung Stellung genommen noch sein Angebot entsprechend abgeändert. Folglich verstößt der Anbieter anhaltend gegen den JMStV.

II.

Gemäß §§ 14 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 4 JMStV ist die mabb sachlich zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der für Anbieter von Telemedien geltenden Jugendschutzbestimmungen des JMStV. Da der Anbieter seinen Sitz in Berlin hat, ist die mabb auch örtlich zuständig, § 20 Abs. 6 JMStV.

Der Anbieter verstößt durch die Verbreitung der folgenden frei zugänglichen Inhalte unter <https://verbrecher.online> anhaltend gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV.

Die belegen die folgenden Inhalte:

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV (Gewaltpornografie)

Danach sind Angebote unzulässig, wenn sie „kinderpornografisch im Sinne des § 184b Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Absatz 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen“.

Die Domain enthält aktuell 30 explizite, KI-generierte Bewegbilddarstellungen von Politiker:innen und anderen Personen des öffentlichen Zeitgeschehens, denen die Gliedmaßen amputiert wurden und die von einer männlichen KI-Figur penetriert werden. Der einleitende Text macht deutlich, dass dieser Vorgang – sowohl die Amputation als auch die Vergewaltigung – als Akt der Bestrafung der gezeigten Persönlichkeiten dienen soll. Diese werden hier als "mafia fucks" bzw. als "Un-Menschen" bezeichnet, die mit "dauerhafter Folter" (hier in Form von Vergewaltigungen) für ihre vermeintlichen Verbrechen bestraft werden sollen.

Die mit KI inszenierten Darstellungen zeigen wehrlose Menschen (Arme und Beine sind amputiert) des öffentlichen Zeitgeschehens, gegen die erhebliche Gewalt ausgeübt wird. Die dargestellten Personen werden offensichtlich von einer männlichen Person vergewaltigt. Der Gesamtcharakter der Szenen lässt nicht auf ein gegenseitiges Einvernehmen schließen. Die Personen, die schwere körperliche Einschränkungen (Amputationen) aufweisen, sind nicht in der Lage, sich aus eigener Kraft zu bewegen, ihre Position zu verändern oder sich der Situation zu entziehen und werden erkennbar von der männlichen penetrierenden Person dominiert. Zwar werden die expliziten Geschlechtsmerkmale verpixelt dargestellt, aber dies ändert nichts an dem pornografischen Gesamtcharakter der Szenen. Der Sexualakt erfolgt nicht freiwillig, sondern durch Gewalt. Damit ist nach Ansicht der mabb der Straftatbestand nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV i.V.m. § 184a StGB erfüllt.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV (Gewaltverherrlichung)

Danach sind Angebote unzulässig, wenn sie „grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen“.

Die zum Abruf bereitgestellten Inhalte dienen der Legitimierung des Einsatzes von Gewalt an Menschen. Sie verharmlosen und rechtfertigen diese und stellen Gewalt in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dar. Die Schilderungen/ Darstellungen legen es darauf an, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt.

Neben den vorgenannten, animierten Kurzvideos sprechen folgende Textpassagen für diese Annahme:

„Die Gut-Menschen-Partei möchte alle Gewalt-Verbrecher-Un-Menschen – die mafia fucks – ca. 0,1% der Bevölkerung – also auch alle Mafia-Banden-Kriminalitäts-Politiker:innen für ihren Allgemein-Wohls-Verrat an uns allen – dass sie 1.) die Reichen immer reicher gemacht und die Armen arm gelassen haben oder sogar noch ärmer gemacht haben (strukturelle Gewalt) und 2.) auch dass sie die Gewalt – 1.) körperliche Gewalt (Mord, schwere Körper-Verletzung, Vergewaltigung etc.) und

auch 2.) strukturelle Gewalt (Ausbeutung) – in der Gesellschaft generell nicht durch härtere Strafen für Gewalt-Verbrecher-Un-Menschen verhindert haben – also ihre absichtliche Miss-Achtung des Allgemein-Wohls – ¹mit **maximaler Härte – also mit 1.) dauerhafter Folter mit 2.) maximaler Intensität – bestrafen**, damit es dann in der Folge durch die abschreckende Wirkung der Folter-Strafen für Gewalt-Verbrecher-Un-Menschen keine nachkommenden neuen Gewalt-Verbrecher-Un-Menschen mehr gibt, so dass also dann in der Folge die gesamte Gesellschaft von da an zukünftig ohne jegliche Gewalt – nur noch mit Gegen-Gewalts-Maßnahmen – stattfindet – ein ganz total demo-kratisch-volks-herr-schaftlich-rechts-staatliches legitimes Ziel von uns Menschen – immerhin ja 99,9% der Bevölkerung.

(...) sondern es geht ausschließlich um **die legitime Darstellung** von Gegen-Gewalts-Maßnahmen gegen Un-Menschen, die nun mal auch ganz total abschreckend für potentiell zukünftige Gewalt-Verbrecher-Un-Menschen **bestraft gehören** für ihren unverzeihlichen Total-Verrat am Mensch-Sein.

(...) Es geht auch nicht darum, sexuelle Erregung bei einem / einer Betrachter:in auszulösen, sondern um eine intellektuell-kritische Auseinandersetzung **wie man mit Gewalt-Verbrecher-Un-Menschen zukünftig umgehen muss**“.

(...) So let's have this debate. **We will fuck the fucks!** We want a society without violence and we will update the law accordingly to achieve this. **Mafia fucks deserve to get tortured for all eternity with maximum intensity.** Support us in this fight for a society in which we all can live without any future violence. It is the most legitimate interest of all of us to live without any violence as good human beings.

(...) Wir wollen ohne Gewalt leben und das garantiert uns auch das Grund-Gesetz. Also challengen Wir die aktuelle Gesetz-Gebung in der Form, dass die Würde des Menschen unantastbar sein muss – **logischerweise haben Un-Menschen ihre menschliche Würde in dem Moment verwirkt**, wo sie 1.) absichtlich und 2.) das Falsche – Gewalt – verbrochen haben. Also müssen sie die Konsequenzen für ihr unverzeihliches Fehl-Verhalten tragen: **Dauerhafte Folter mit maximaler Intensität. Hart aber gerecht.**

(...) **am Ende des Tages ficken Wir euch fucks** nämlich ganz total offiziell im Gut-Menschen-Rechts-Staat einfach mal **sowas von kaputt**

(...) Um es noch mal ganz deutlich zu sagen: **Wir zeigen ja ganz total konkret keine (!) illegitime Gewalt gegen Menschen, sondern eine ganz total legitime (!) Gegen-Gewalts-Maßnahme gegen Un-Menschen.**

¹ diese und alle folgenden Hervorhebungen wurden durch den Verfasser vorgenommen.

(...) We just can not tolerate a mafia state allowing violence from occurring every (!) single day – this is just unacceptable and – therefore – we have to fight the fight of all fights – the fight for justice! Let's fuck the fucks" (<https://verbrecher.online/>).

Der Anbieter präsentiert einen Text in welchem mehrfach die Legitimierung von Gewalttaten thematisiert wird, und ruft dazu schlussendlich auf: „*Let's fuck the fucks*“.

Für die Annahme des Anfangsverdachts auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV sprechen darüber hinaus drei Kurzvideos, die folgende Inhalte aufweisen:

Das erste Video postuliert Folter als legitimes Mittel. Der Anbieter spricht in die Kamera: „Alle Volksverräter in den Kerker. Dann Türe zu, Riegel rum und Folterintensität drehen wir am Regler auf Maximum. Dann ist Ruh.“ (Länge 14 Sekunden).

Im zweiten Video ruft der Anbieter zur Kastration der sogenannten Anhänger der mafia fucks auf: „castration oft the mafia“. Dabei klatscht er im Takt und jubelt am Ende des Videos (Länge 14 Sekunden).

Im dritten Video singt der Anbieter lauthals in die Kamera, dass alle Nazis kastriert werden sollen; „wenn Nazis auf dem Boden jammern, wenn die Nazis klagen, wie krass ihr Körper schmerzt“. (Länge 15 Sekunden).

Sowohl der oben zitierte einleitende Text als auch die Aussagen innerhalb der Kurzvideos lassen zweifelsfrei eine Verherrlichung/ Verharmlosung und schlussendlich eine Legitimierung von Gewalttaten gegen Menschen erkennen. Die Anwendung von Gewalt wird als verwerfliches Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen bzw. zur Lösung von Konflikten bagatellisiert. Hiermit hat sich der Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV nach Ansicht der mabb bestätigt.

III.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Anbieter trotz förmlicher Anhörung über sein Angebot <https://verbrecher.online> Inhalte verbreitet, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV als unzulässig zu bewerten sind, ist gemäß § 20 Abs. 1, 4 JMStV i.V.m. § 109 Abs. 1 MStV eine Beanstandung und Untersagung des unter Ziffer 1 im Tenor benannten Angebotes in seiner aktuellen Form auszusprechen.

Gemäß § 20 Abs. 1, 4 JMStV trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM für Anbieter von Telemedien entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages (MStV) die jeweilige Entscheidung.

Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme von § 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 20 und § 23 Abs. 2 fest, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, § 109 Abs. 1 Satz 1 MStV. Der zuständigen Landesmedienanstalt ist folglich kein Entschließungs-, aber ein Auswahlermessen hinsichtlich der konkret zu treffenden Maßnahme eingeräumt. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Rücknahme und Widerruf, § 109 Abs. 1 Satz 2 MStV.

Der Ausspruch von Beanstandung und Untersagung hinsichtlich des im Tenor unter Ziffer 1 benannten Angebotes <https://verbrecher.online> stellt vorliegend die richtige Maßnahme dar, um dem Anbieter die Verstöße nicht nur vor Augen zu führen, sondern ihn auch nachdrücklich dazu anzuhalten, zukünftige Verstöße zu verhindern.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig.

Legitimer Zweck ist die Anpassung der Inhalte durch den Anbieter auf <https://verbrecher.online> nach den jugendschutzrechtlichen Vorgaben. Danach sind die Inhalte gemäß § 4 Abs. 1 JMStV zu entfernen.

Der Anbieter hat trotz Kenntnis nicht die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um sein Angebot an die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen anzupassen. Der Anbieter äußerte sich ferner nicht zu den Verstößen und half diesen nicht ab. Die Beanstandung und Untersagung für die Zukunft sind zur Erreichung des Zwecks geeignet. Sie sind auch erforderlich, da der Rechtsverstoß anders nicht dauerhaft unterbunden werden kann.

Um den Anbieter nachdrücklich zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten, kommen mildere Mittel nicht in Betracht. Bei der Beanstandung handelt es sich ohnehin um das mildeste Mittel. Eine Untersagung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der Anbieter sich in Zukunft an den Richtlinien und Normen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages hält. Die Maßnahmen erscheinen in diesem konkreten Fall als angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, der jugendschutzrechtlich konformen Gestaltung des Angebots, stehen.

Eine Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht, § 109 Abs. 2 Satz 1 MStV. Vorliegend steht die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit, da der Jugendmedienschutz in Deutschland Verfassungsrang hat und in Abwägung zu den Inhalten des Anbieters vorrangig zu behandeln ist.

Nach § 109 Abs. 2 Satz 2 MStV darf eine Untersagung nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Wie bereits erläutert, steht aufgrund der bisherigen Sachlage – keinerlei Änderung an seinem Angebot – eine Einsicht

des Anbieters nicht zu erwarten, so dass der Zweck, die jugendschutzrechtlich konforme Ausgestaltung des Angebots, nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Zur Last des Anbieters wird hier die Sachlage gelegt, dass er trotz Kenntnisnahme der Verstöße nicht im Sinne des Jugendmedienschutzes gehandelt hat. Eine nachhaltige Wirkung auf den Anbieter blieb aus, der Anbieter zeigt sich durch sein Nicht-Handeln vielmehr uneinsichtig.

Gemäß § 109 Abs. 2 Satz 3 MStV ist die Untersagung, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Dem Anbieter wird lediglich untersagt, die Inhalte, die gegen § 4 Abs.1 JMStV verstoßen, zu verbreiten. Insofern steht es ihm frei, sein Angebot so anzupassen, dass es diesen Vorgaben entspricht. Eine komplette Löschung des Angebotes ist damit nicht vorgegeben.

IV.

Die Verpflichtung gemäß Ziffer 1 und 2 wird mit der Androhung eines Zwangsgeldes von je **1.000,- Euro** pro Verstoß für den Fall verbunden, dass ihr nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides Folge geleistet wird.

V.

Gemäß § 104 Abs. 11 MStV in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) sind von den Verfahrensbeteiligten durch die zuständige Landesmedienanstalt Kosten in angemessenem Umfang zu erheben.

Für Feststellungen eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/ oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags sieht das Gebührenverzeichnis in Ziffer D. 4 einen Rahmen von 250 bis 10.000 Euro vor.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis. Bei einer Rahmengebühr bemisst sich diese gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Kostensatzung nach dem Verwaltungsaufwand.

Im vorliegenden Fall erscheint eine Gebühr von **750,- Euro** unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Gründe als angemessen. Erforderlich war hier die mehrfache Sichtung des Angebots. Ferner erforderlich war das mehrfache Aufzeichnen des Angebots per Video, das Verfassen der Anhörung, die Erstellung einer Beschlussvorlage für die KJM sowie die Umsetzung des Bescheides.

Die Gebühr in Höhe von **750,- Euro** ist unter Nennung des **Aktenzeichens 803/25** bis zum **20. April 2026** auf das Konto der mabb zu überweisen:

Deutschen Bank
IBAN: DE59 1007 0848 0512 532300
BIC: DEUT DE DB110

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.



Dr. Marco Holtz
Stv. Direktor